

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon 031 633 85 11  
Telefax 031 633 83 55  
[www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch)  
apd@erz.be.ch

## Merkblatt für Lehrkräfte zum Thema: Anrechnung von Gehaltsstufen für eine abge- schlossene qualifizierte Zusatzausbildung nach Art. 31 LAV

### Grundsatz

Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann. Dazu reicht die Lehrkraft ein begründetes Gesuch ein.

Als qualifizierte Zusatzausbildungen gelten Ausbildungen, welche für die Erfüllung des Berufsauftrages nicht zwingend sind, aber einen erheblichen Mehrnutzen für dessen Erfüllung generieren. Im Weiteren muss die Zusatzqualifikation für die ausgeübte Funktion direkt umsetzbar sein und sich auf das gesamte Tätigkeitsgebiet der entsprechenden Funktion beziehen.

### Anrechenbare Zusatzausbildungen

- Grundsätzlich werden alle Zusatzausbildungen überprüft, wenn diese nach Inkrafttreten von Art. 31 LAV (1. August 2007) abgeschlossen wurden.
- Zusatzausbildungen, die vor dem 1. August 2007 abgeschlossen wurden, werden nur berücksichtigt, wenn diese über eine kantonale oder eidgenössische Zertifizierung bzw. Anerkennung verfügen

### Voraussetzungen für die Anrechen- barkeit einer Zusatzausbildung

- Die Zusatzausbildung ist abgeschlossen.
- Die Zusatzausbildung ist für die Erfüllung des Berufsauftrages nicht zwingend (Bsp. Funktion: Unterricht auf der Primarstufe, Voraussetzung: Lehrdiplom für die Primarstufe).
- Die Ausbildung dauerte mindestens 300 Stunden oder führte zu 10 ECTS.

### Beurteilung der direkten Dienlichkeit einer Zusatzausbil- dung

Die direkte Dienlichkeit wird anhand der folgenden Kriterien beurteilt, wobei der zeitliche Aufwand für die Beurteilung von untergeordneter Bedeutung ist. Je nachdem wie hoch der Grad der direkten Dienlichkeit ausfällt und wie umfangreich die Zusatzausbildung ist, werden mehr oder weniger Gehaltsstufen gewährt.

- **Umsetzbarkeit:** Wie häufig ist die abgeschlossene Zusatzausbildung bzw. das erlernte Wissen in der Funktion (Schulleitung; Unterricht etc.) gemessen am Berufsauftrag sowie im Tätigkeitsgebiet (konkretes Aufgabengebiet in den jeweiligen Anstellungen, Teilanstellungen) direkt anwendbar? (Dauernd, gelegentlich, nie)
- **Mehrnutzen:** In welchem Ausmass kann die Qualität der Erfüllung des Berufsauftrags bzw. die Effizienz bei der Ausübung der Funktion durch die Zusatzausbildung gesteigert werden? (Erheblich, mittel, gar nicht)
- Welcher **Zeitaufwand** ist mit dem Abschluss der Zusatzausbildung verbunden?

### Anrechnung mehre- rer Zusatzausbil- dungen

- Mehrere anerkannte nicht modular aufgebaute Zusatzausbildungen werden einzeln auf ihren Mehrnutzen und die Umsetzbarkeit hin geprüft und entsprechende Gehaltsstufen gewährt.
- Wenn eine Person modular aufgebaute Ausbildungen in einem Bereich abgeschlossen hat (z.B. CAS, DAS und MAS), wird grundsätzlich der höchste Abschluss angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ist grundsätzlich nicht möglich.

### Einfluss auf andere Funktionen

- Die Gehaltsstufen werden integral, d.h. für alle Teilanstellungen vergeben.
- Die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen wird jedoch nicht automatisch für die Schulleitungsfunktion gewährt. Für die Schulleitungsfunktion wird die Überprüfung separat durchgeführt.



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich gewährte Gehaltsstufen bei der Unterrichtsfunktion werden auch auf die Teilanstellungen für den Schul- und Informatikpool gewährt.</li> <li>• Beschränkt sich die direkte Dienlichkeit einer Zusatzausbildung (z.B. Ausbildung als Informatiker oder Bibliothekar) ausschliesslich auf eine Teilanstellung im Schul- und Informatikpool oder ein Projekt, können zwar zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden, jedoch nur für die Schul-, Informatikpool oder Projekt-Anstellung und nicht für allfällige weitere (Teil-)anstellungen.</li> </ul>
<b>Stellenwechsel / Wechsel der Schulstufe bzw. Übernahme einer anderen Funktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem Stellenwechsel ist kein neues Gesuch einzureichen, sofern es sich bei der neuen Stelle um die gleiche Schulstufe bzw. Funktion handelt.</li> <li>• Beim Wechsel der Schulstufe (z.B. von Sekundarstufe I Regelunterricht zu besondere Klassen der Sekundarstufe I) ist die Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen für die neue Schulstufe neu zu überprüfen. Die Lehrperson hat dazu ein neues Gesuch einzureichen. Dasselbe gilt, wenn die Lehrperson eine andere Funktion bspw. in der Schulleitung übernimmt.</li> </ul>
<b>Anzahl der Gehaltsstufen</b>	Für eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung werden <b>mindestens 2 und maximal 6 Gehaltsstufen</b> gewährt.
<b>Zeitpunkt der Gewährung der Gehaltsstufen</b>	Die Gehaltsstufen werden auf den Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs gewährt.
<b>Beurteilung der Gesuche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Lehrpersonen und die Schulleitungen der Volksschule, Kindergärten, sowie die Schulen der Sekundarstufe II ohne eigene Gehaltsverarbeitung entscheidet die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) nach Anhören des zuständigen Amtes über die Gesuche.</li> <li>• Für die Lehrpersonen und die Schulleitungen der Sekundarstufe II (mit eigener Gehaltsverarbeitung) entscheidet die für Einstufung zuständige Stelle mit Zustimmung der APD über die Gesuche.</li> </ul>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<p>Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)</p> <p>Art. 31 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0)</p>
<b>Gültigkeit der neuen Praxis</b>	Die neue Praxis gilt ab dem 1. Februar 2017. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig entschiedenen Gesuche, werden nach der neuen Praxis beurteilt und verfügt.
<b>Fragen?</b>	<p>Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Gehaltsabrechnung unter der Bezeichnung „Info zur Abrechnung“ aufgeführten Kontaktperson oder an die Hotline für Anstellungs- und Gehaltsfragen: Telefon 031 633 83 12.</p> <p>Informationen finden Sie auch im Internet unter <a href="http://www.erz.be.ch/anstellung">http://www.erz.be.ch/anstellung</a></p>
Bern, Februar 2017	Abteilung Personaldienstleistungen